

Präsidiumsbeschluss

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

Der Zuständigkeitsstreit der 8. Sowie 19. Zivilkammer im Sinne von Gliederungspunkt V.A. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bochum wird dahingehend entschieden, dass das unter den Aktenzeichen 19 O 23/25 bzw. 8 O 139/25 geführte Verfahren in die Zuständigkeit der 19. Zivilkammer fällt.

Dem Verfahren liegt wesentlich eine wettbewerbsrechtliche Streitigkeit im Sinne von B.I.19.Zivilkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans bzw. des darin in Bezug genommenen § 95 Abs.1 Nr. 5 GVG zu Grunde.

Vorliegend folgt der Schwerpunkt der Streitigkeit nach dem verständigen Parteibegehren wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, auch wenn der Ursprung des Streits im Urheberrecht gelegen haben mag und sich auch entsprechende Ansprüche ergeben.

Maßgeblich hierfür ist wiederum, dass die Antragstellerin ihr Begehren ausdrücklich auf das Wettbewerbsrecht stützt, was aus der Bezeichnung des Antrages „wegen: Unlauterer Wettbewerb u.a.“, der Antragsstellung „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs“ sowie den rechtlichen Ausführungen zur Zuständigkeit „§ 14 UWG sowie § 32 ZPO“ und den reklamierten Anspruchsgrundlagen, insoweit zunächst aufgeführt §§ 4 Nr. 3b u. 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG, die sodann auch eingehend begründet werden, folgt. Demgegenüber erfolgen die urheberrechtlichen Ausführungen zu § 72 UrhG lediglich beiläufig und erschöpfen sich in einem Satz. Schließlich ist die Frage der Urheberrechtsverletzung als Solche vorgerichtlich auch unstreitig gewesen, da insoweit lediglich bestritten worden war, dass es zu einer Veröffentlichung gekommen sei, was zur Folge hat, dass auch der (bisherige) Streit der Parteien wettbewerbsrechtlicher Natur ist.

Das insoweit aus den Ausführungen hervorgehende deutliche wettbewerbsrechtlich geprägte Parteibegehren ist auch bei verständiger Würdigung zutreffend, da sich, unabhängig davon, welche Erwägungen dem zu Grunde lagen, aus dem vorgetragenen und für die Entscheidungsfindung unterstellten Sachverhalt wettbewerbsrechtliche Ansprüche zwangslos ableiten lassen.

Bochum, den 10.04.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Prof. Dr. Coburger	Talarowski	Sandmann	Dr. Rottkemper
--------------------	------------	----------	----------------

Striepen	Dr. Fülber	van Ryn	Dr. Nattkemper
----------	------------	---------	----------------

Kieke	Dr. Sendzik	Dr. Uphoff
-------	-------------	------------